

An alle Stadtverordnete:

Vorlagen-Nr. II-025/05

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist der Ausschluss von Abfällen zustimmungspflichtig, zuständige Behörde ist das Landesumweltamt Brandenburg (LUA). Im Vorfeld der Beschlussfassung wurde der Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung dem Landesumweltamt zur Stellungnahme übergeben. Im Ergebnis der Abstimmungen mit dem LUA sind nachfolgend aufgeführte Änderungen in die Ihnen in Form von Austauschblättern vorliegende geänderte Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung eingearbeitet worden. Mit Schreiben vom 23.05.2005 hat das LUA mitgeteilt, dass dem Ausschluss der Abfälle von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Cottbus nunmehr nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zugestimmt werden könnte.

In § 5 Abs. 1 Nr. 5 c – Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Abwasser - wurden die AVV-Schlüsselnummern 190805, 190901 und 190902 gestrichen. Bei diesen Abfällen handelt es sich in der Regel um Abfälle zur Verwertung, die der Stadt Cottbus als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nicht zu überlassen sind. Sollten diese Abfälle der Stadt zur Beseitigung überlassen werden, ist ein Ausschluss im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde möglich.

Der Punkt 3. der 1. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung wurde gestrichen. Damit wird gewährleistet, dass die o.g. Abfallschlüsselnummern nunmehr wieder vom Einsammeln und Transportieren durch die Stadt Cottbus ausgeschlossen bleiben.

Durch die Streichung von 3. ändern sich die nachfolgenden Punkte der Änderungssatzung von 4. bis 20. in **3. bis 19.**.

Vorlagen-Nr. II-026/05

Unter **finanzielle Auswirkungen** bitte ich Sie, „Ja“ anzukreuzen.

Die Gebührenbedarfsberechnung Restabfallentsorgung 2005 ist **statt Anlage 4 als Anlage 2** zu bezeichnen.

In der Erläuterung zu Pos. 2.20 – Erstattung von Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Gruppierung 67 50 00) ist unter Transport zur Deponie Forst, **1 Abfuhr 75,40 €/ Abfuhr** durch **46,40 €/Abfuhr** zu ersetzen.

Ich bitte um Ihr Verständnis.

gez. Martin Böttcher
Amtsleiter